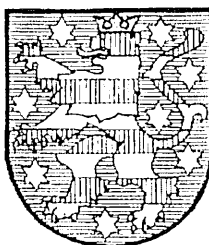


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Busch,
Hauptstraße 112, 55120 Mainz

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter
am 11. Februar 2009 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland
vorläufig jedoch mindestens für die Dauer von weiteren 6 Monaten auszusetzen.

Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Aus-
länderbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser

mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von mindestens 6 Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I .

Nachdem das Gericht mit Beschluss vom 24. Juli 2008 (5 E 20094/08 We) im Verfahren des hiesigen Antragstellers beschlossen hatte,

"Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von 6 Monaten auszusetzen.

Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von 6 Monaten nicht durchgeführt werden darf."

suchte der Antragsteller mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19. Januar 2009, beim Verwaltungsgericht am selben Tag per Fax eingegangen erneut um einstweiligen Rechtsschutz nach. Er führt zur Begründung aus, dass sich die Lage in Griechenland hinsichtlich der Möglichkeiten der Durchführung eines Asylverfahrens sich seit den zurückliegenden 6 Monaten nicht geändert habe.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung seiner Person nach Griechenland vorläufig für die Dauer von (weiteren) sechs Monaten auszusetzen.

Hilfsweise,

soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser mitzu-

teilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin führt ergänzend zu ihren Ausführungen im vorgängigen Verfahren aus, dass das Eilverfahren bereits deswegen unzulässig sei, weil keine Hauptsache anhängig sei. Defizite bei der Anwendung des EG-Flüchtlingsrechts seien ihr zwar bekannt, jedoch handele es sich hierbei lediglich um Einzelfälle, grundsätzlich gewährleiste Griechenland die Durchführung eines Asylverfahrens. Auch in den Stellungnahmen von UNHCR und pro Asyl sei ausgeführt, dass die Asylantragstellung in Griechenland grundsätzlich möglich sei. Es sei auch eine günstige Prognose hinsichtlich der Verbesserung bezüglich der Defizite zu stellen. Die Defizite betrafen im Wesentlichen auch die Unterbringung der Schutzsuchenden. Diesem Umstand trage das Bundesamt dergestalt Rechnung, dass es Flüchtlinge hohen Alters, minderjährigen Flüchtlingen, Schwangeren, ernsthaft Erkrankte und besonders Pflege- bzw. Hilfebedürftige nicht nach Griechenland überstelle.

Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Schreiben vom 22. Januar 2009 UNHCR um Aktualisierung ihrer bisherigen Position gebeten. Hierauf legte UNHCR mit Schriftsatz vom 29. Januar 2009 weitere Dokumente vor, auf deren Inhalt wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und die Verwaltungsakte der Beklagten (1 Hefter), die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind, Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Er ist als Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO statthaft, da ein nach § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiger Antrag vorliegend gemäß § 80 Abs. 5 VwGO bereits mangels Erstbescheids nicht in Betracht kommt.

Dem Antragsteller fehlt insoweit auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis: Zwar ist ihm der Bescheid über die Überstellung nach Griechenland bislang noch nicht förmlich zugestellt worden. Jedoch hat das Bundesamt durch ihre Antragserwiderung zweifelsfrei zum

Ausdruck gebracht den Antragsteller nunmehr nach Ablauf der sechs Monate Aussetzungsfrist aber dorthin abschieben zu wollen. Außerdem hat Griechenland auf das entsprechende Aufnahmeersuchen der Antragsgegnerin gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (Dublin-II-VO) zugestimmt. Angesichts dieser Umstände kann der Antragsteller nicht darauf verwiesen werden, zunächst die Mitteilung des Termins der Zurückschiebung oder gar die Zustellung eines Bescheides nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG abzuwarten. Im Lichte der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) besteht vielmehr schon jetzt ein Rechtsschutzbedürfnis.

Die Antragsgegnerin ist insoweit auch die richtige Antragsgegnerin, vorliegend ist der Antrag nämlich nicht rechtstechnisch allein auf den Vollzug der Abschiebung gerichtet sondern auf den diesen begründenden Akt, der Verbalisierung der Anordnung der Abschiebung hier nach Griechenland, für den die Antragsgegnerin zuständig ist..

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27 a AsylVfG ermittelt worden ist, zwar nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden; in verfassungskonformer Auslegung dieses Ausschlusses vorläufigen Rechtsschutzes kommt die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO jedoch dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist (so das Gericht bereits im vorgängigen Beschluss vom 24. Juli 2008).

An der Wertung des Gerichts im vorgängigen Beschluss vom 24. Juli 2008 hat sich zu dessen Überzeugung nichts Wesentliches in Griechenland verändert, so dass das Gericht auf seine dortigen Ausführungen bezug nimmt und sich diesen anschließt, § 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO). Ergänzend sei noch ausgeführt, dass nach dem gegenwärtigen Sachstand das Gericht davon ausgeht, dass auf Grund der derzeitigen Zustände in Griechenland zu befürchten ist, dass dem Antragsteller ein fairer und effektiver Zugang zum dortigen Asylsystem, welcher im Einklang mit europäischem Recht steht, nicht gewährleistet ist.

Im Gegenteil zeigten die aus allen allgemeinen Nachrichtenquellen ersichtlichen wochenlangen Ausschreitungen insbesondere in Athen, aber auch in zahlreichen anderen Großstädten

Griechenlands, dass für Wochen selbst ein bloßer Aufenthalt im öffentlichen Raum Athens oder einer der griechischen Großstädte nicht ohne Gefahr für Leib und Leben möglich war, wobei zwar nicht zu jeder Zeit alle Stadtviertel überhaupt oder gleichermaßen gefährlich erschienen, es jedoch für einen nach Griechenland gelangenden ausländischen Asylbewerber, der im Regelfall der griechischen Sprache nicht oder nur in äußerst geringem Umfang mächtig sein dürfte, zumindest in diesem Zeitraum eine weitere Gefährdung bedeutete.

Aber auch unabhängig hiervon ist eine Veränderung der Sachlage hinsichtlich der Gewährleistungen im Asylsystem Griechenlands nicht deutlich geworden. UNHCR stellt in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2009 zwar da, dass sich die griechische Regierung gerade auch in Zusammenarbeit mit UNHCR bemüht hat in einer Fact-Finding-Mission eine Reihe von Vorschlägen zu erarbeiten, die eine Änderung der gegenwärtigen Verhältnisse erreichbar machen. Jedoch ist ein solcher verbindlicher Aktionsplan noch nicht verabschiedet. Daher hält UNHCR an seinen Darlegungen die bereits auch Gegenstand der vorgängigen Entscheidung waren fest. In diesem Sinne äußert sich auch der griechische Ombudsmann in seiner Stellungnahme vom Oktober 2008. Dort wird beschrieben, dass der Zugang zum Asylsystem im Wesentlichen nur einmal die Woche möglich ist und der Andrang an diesen Tagen die Aufnahmekapazitäten an diesen Tagen um ein Vielfaches überschreitet, so dass erst eine weitere Woche später wieder die Zugangsmöglichkeit überhaupt unter selbigen Vorzeichen besteht. Auch wird dargestellt, dass es hierbei häufig zu Gewalthandlungen kommt. Vor diesem Hintergrund und der damit einhergehenden Überlastung der griechischen Behörden ist die Aufnahme weiterer Asylanträge für zwei Monate überhaupt gänzlich ausgesetzt worden. Hieraus ergibt sich für die nicht angenommenen potentiellen Asylbewerber das Problem der drohenden Inhaftierung und oder Rückführung in ihr Herkunftsland. Der Ombudsmann bezeichnet die dortigen Verhältnisse beschreibend mit schwerer humanitärer Krise.

Insbesondere hat auch die Antragsgegnerin keinen neuen relevanten Tatsachenvortrag geliefert. Dass die Antragsgegnerin die Situation in Griechenland anders einschätzt, ändert hieran nichts und wurde vom Gericht wie im bereits früher entschiedenen Verfahren zur Kenntnis genommen.

Die vorliegend befristet erlassene einstweilige Anordnung soll der Antragsgegnerin erneut die Möglichkeit einräumen, unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen von ihrem Ermessen dahingehend Gebrauch zu machen, dass sie sich gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO für zuständig erklärt. Sofern die Antragsgegnerin sich dazu nicht entschließt hat sie andererseits die Möglichkeit, während des Anordnungszeitraums von den griechischen Behörden

konkrete Garantien dazu einzuholen, dass bei einer Überstellung des Antragstellers diesem umgehend eine Registrierung seines Asylantrags sowie Informationen unter Hinzuziehung eines anerkannten Dolmetschers und Rechtsbeistand ermöglicht wird, dieser in einer angemessenen Unterkunft ohne Haftcharakter untergebracht wird und im Bedarfsfall Zugang zu medizinischer und sozialer Versorgung besteht. Soweit entsprechende Garantien vorliegen, sähe das Gericht voraussichtlich die aufgezeigten drohenden Nachteile als ausgeräumt an, und soweit die Überstellungsfrist gleichzeitig noch als eingehalten gewertet werden könnte.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, im Fall, dass die Antragsgegnerin sich nicht zum Selbsteintritt entschließt, im Zusammenhang mit dem Ablauf des Anordnungszeitraums erneut eiligen Rechtsschutz zu beantragen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allein die befristete Anordnung der Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung geboten und notwendig, um für den Antragsteller drohende, irreversible Nachteile zu verhindern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 2 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Groschek